



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.09.2021

Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst 2

Bezüglich der Ausgestaltung der bayerischen Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek) frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie kommt es zur Zusammenstellung der Staatsangehörigkeits-Liste nach Teil 2 4.2 der VerftöDBek Teil 2 4.2? 2
b) Welche Kriterien führen zu einer Aufnahme in die Liste? 2
2. a) Unterscheiden sich die Verfassungstreue-Erklärungen im öffentlichen Dienst anderer Bundesländer zu der in Bayern? 2
b) Wenn ja, worin bestehen die Unterschiede? 2
c) Werden die Aufnahmen von zu überprüfenden Staatsangehörigkeiten in die bayerische Liste mit den anderen deutschen Bundesländern abgestimmt? 2
3. a) Unterscheiden sich die Verfassungstreue-Erklärungen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland zu der in Bayern? 3
b) Wenn ja, worin bestehen die Unterschiede? 3
c) Wird die bayerische Liste der zu überprüfenden Staatsangehörigkeiten mit dem Bund abgestimmt? 3
4. a) Wie viele Personen wurden insgesamt in Bayern bei ihrer Einstellung im öffentlichen Dienst einer Prüfung der Verfassungstreue mittels Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz unterzogen (bitte tabellarisch nach den Jahren 2016 bis 2020 und Staatsangehörigkeit auflisten)? 3
b) Aus welchen Ländern aus der bayerischen Liste stammen die überprüften Personen (bitte tabellarisch nach den Jahren 2016 bis 2020 und Staatsangehörigkeit auflisten)? 3
c) Aus welchen Ländern stammen die Personen, deren Einstellung im öffentlichen Dienst aufgrund der Prüfung verweigert wurde (bitte tabellarisch nach den Jahren 2016 bis 2020 und Staatsangehörigkeit auflisten)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 27.10.2021

1. a) **Wie kommt es zur Zusammenstellung der Staatsangehörigkeits-Liste nach Teil 2 4.2 der VerftöDBek Teil 2 4.2?**
- b) **Welche Kriterien führen zu einer Aufnahme in die Liste?**

Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Einhaltung eintreten, § 33 Abs. 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamStG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 –, juris, Leitsatz Nr. 2; E 2, 1 ff.) wird unter „freiheitlicher demokratischer Grundordnung“ eine Ordnung verstanden, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Bei einzelnen Staaten, Staatsteilen, Regionen oder Volksgruppen, wie sie in Teil 2 Nr. 4.2 VerftöDBek aufgelistet sind, können sich Zweifel daran ergeben, ob sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zur freiheitlich demokratischen Grundordnung nach o. g. Verständnis bekennt und für deren Einhaltung eintritt, sodass eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz diese Zweifel ausräumen soll. Die ursprüngliche Zusammenstellung der Liste sowie die Neuaufnahme einer Staatsangehörigkeit in die Liste verlaufen folglich nach denselben Kriterien.

2. a) **Unterscheiden sich die Verfassungstreue-Erklärungen im öffentlichen Dienst anderer Bundesländer zu der in Bayern?**
- b) **Wenn ja, worin bestehen die Unterschiede?**

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags (BayLTGeschO) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Die vorliegend betroffenen Fragen zielen auf einen Vergleich der Verfassungstreue-Erklärungen in Bayern mit den entsprechenden Erklärungen der anderen Bundesländer bzw. des Bundes. Für diese Erklärungen besteht keinerlei Verantwortlichkeit der Bayerischen Staatsregierung. Vielmehr wäre diese bei einer Verpflichtung zur Beantwortung der Fragen auf die Mitwirkung außerbayerischer Stellen angewiesen, weshalb die Fragen schon aus diesem Grund nicht vom parlamentarischen Fragerecht umfasst sein können. Auch ist nicht erkennbar, dass die Staatsregierung zur Durchführung solcher Vergleiche verpflichtet wäre, sodass auch hieraus keine Verortung im Verantwortungsbereich der Staatsregierung gefolgert werden kann.

- c) **Werden die Aufnahmen von zu überprüfenden Staatsangehörigkeiten in die bayerische Liste mit den anderen deutschen Bundesländern abgestimmt?**

Die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder sind Teil der konkurrierenden Gesetzgebung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). Nachdem der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, liegt die Entscheidung zur Überprüfung der Verfassungstreue einzig beim jeweiligen Bundesland selbst. In Bayern ist eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern, bevor die Aufnahme von zu überprüfenden Staatsangehörigkeiten in die Liste erfolgt, nicht vorgesehen.

- 3. a) Unterscheiden sich die Verfassungstreue-Erklärungen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland zu der in Bayern?**
b) Wenn ja, worin bestehen die Unterschiede?

Es gelten die Ausführungen zu den Fragen 2 a und 2 b entsprechend.

- c) Wird die bayerische Liste der zu überprüfenden Staatsangehörigkeiten mit dem Bund abgestimmt?**

Es gelten die Ausführungen zu Frage 2 c entsprechend.

- 4. a) Wie viele Personen wurden insgesamt in Bayern bei ihrer Einstellung im öffentlichen Dienst einer Prüfung der Verfassungstreue mittels Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz unterzogen (bitte tabellarisch nach den Jahren 2016 bis 2020 und Staatsangehörigkeit auflisten)?**
b) Aus welchen Ländern aus der bayerischen Liste stammen die überprüften Personen (bitte tabellarisch nach den Jahren 2016 bis 2020 und Staatsangehörigkeit auflisten)?
c) Aus welchen Ländern stammen die Personen, deren Einstellung im öffentlichen Dienst aufgrund der Prüfung verweigert wurde (bitte tabellarisch nach den Jahren 2016 bis 2020 und Staatsangehörigkeit auflisten)?

	Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz
2016	0
2017	3
2018	798
2019	1 075
2020	1 049

Eine Aufschlüsselung nach der Staatsangehörigkeit erfolgt nicht.